

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## 1. Geltungsbereich

1.1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (in der Folge „AGB“ genannt) sind Grundlage jeder Angebotslegung an die Gesellschaften der WRS-Gruppe. Mit Angebotslegung werden die AGB integrierter Teil jedes Angebotes (siehe 3.1.).

1.2. Des Weiteren gelten die AGB als integrierter Bestandteil von sämtlichen mit dem Auftraggeber (in der Folge „AG“ genannt) abzuschließenden Bauverträgen bezügl. aller im Zusammenhang mit der Durchführung von Bauvorhaben zu erbringenden Leistungen.

1.3. Die AGB haben auch für sämtliche künftigen Vertragsverhältnisse zwischen AG und Auftragnehmer (in der Folge „AN“ genannt) Gültigkeit, wenn sie auch im Einzelfall nicht gesondert vereinbart werden.

1.4. Die Bestimmungen der Punkte 10. und 11. über Haftung und Gewährleistung gelten als Teil der AGB nicht nur im Rahmen der Verträge zwischen AG und AN, sondern auch als Zusatzvereinbarung neben den abgeschlossenen Verträgen. Sie bleiben daher im Falle der gänzlichen Unwirksamkeit eines zwischen AG und AN abgeschlossenen Vertrags aufrecht und haben auch für die Ansprüche aus der Rückabwicklung oder Auflösung des Vertrages Gültigkeit.

## 2. Vertragsbestimmungen

### 2.1. Begriffe

Für die verwendeten Begriffe gelten die Definitionen der Ö-Norm A2060 und Ö-Norm B2110 in den jeweils gültigen Fassungen.

### 2.2. Vertragsbestandteile

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner ergeben sich aus dem Vertrag, das ist die Summe aller im Einzelfall zwischen den Vertragspartnern vereinbarten nachstehend angeführter Vertragsbestandteile.

2.2.1. Die schriftliche Vereinbarung, durch die der Vertrag zustande gekommen ist (Auftragsschreiben, Auftragsbestätigung, gesondert abgeschlossener Werkvertrag).

2.2.2. Vergabeverhandlungsprotokoll.

2.2.3. Die gegenständlichen AGB.

2.2.4. Die Beschreibung der Leistung oder das mit Preisen versehene Leistungsverzeichnis.

2.2.5. Pläne, Zeichnungen, Baubeschreibungen, technischer Bericht, Muster und dgl.

2.2.6. Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere des ABGB, der jeweiligen Bauordnung, der arbeitnehmerschutzrechtlichen Normen und der Gewerbeordnung) in der jeweils geltenden Fassung.

2.2.7. Die anerkannten Regeln der Baukunst/-technik und die Normen technischen Inhalts. Sofern und soweit Normen technischen Inhalts nicht aufgrund zwingender öffentlich-rechtlicher Vorschriften anzuwenden sind und nicht den anerkannten Regeln der Baukunst/-technik entsprechen, gelten nicht diese Normen oder die entsprechende Vorschrift als Vertragsinhalt, sondern sind die Leistungen entsprechend den anerkannten Regeln der Baukunst/-technik zu erbringen.

2.2.8. Allfälliger Rahmenterminplan.

2.2.9. Allfälliger Zahlungsplan.

### 2.3. Rangfolge der Vertragsbestandteile

Die Rangfolge der Vertragsbestandteile ergibt sich, soweit nachstehend nichts anderes geregelt ist, aus der Reihenfolge in Punkt 2.2. Öffentlich-rechtliche Vorschriften und Auflagen sind jedenfalls ungeachtet ihrer Einstufung in diesem Punkt einzuhalten. Widersprechen sich Raumbuch, Pläne, Leistungsverzeichnisse, Baubeschreibung, technischer Bericht oder sonstige Inhalte innerhalb der Vertragsbestandteile gemäß Punkt 2.2., hat der AG das Recht zu bestimmen, welche Beschreibung, Darstellung oder sonstiger Inhalt gilt. Diese Bestimmung stellt keine Leistungsänderung dar.

### 2.4. Ausschluss sonstiger Bestimmungen

Sonstige Vertragsbestandteile bestehen nicht. Insbesondere sind Vertragsbedingungen des AN, welcher Art auch immer, insbesondere Liefer-, Vertrags- und Zahlungsbedingungen, gleichgültig wann und in welcher Form der AN versucht, diese zum Vertragsinhalt zu machen und/ oder sich auf diese zu beziehen, nicht Inhalt eines Vertrages zwischen dem AG und dem AN, welcher Art auch immer. Die Rechtsnormen, insbesondere die Ö-Normen A2060 und B2110, gelten nur insofern und in dem Umfang als vereinbart, als sie in den AGB ausdrücklich bedungen werden. Soweit daher in diesen AGB nicht ausdrücklich ganz oder teilweise auf Ö-Normen nicht-technischen Inhalts (insbesondere die Ö-Normen A2060 und B2110) Bezug genommen und deren Geltung ausdrücklich statuiert wird, kommt diesen keine Rechtsverbindlichkeit zu. Zu Normen technischen Inhalts siehe Punkt 2.2.7.

## 3. Angebotslegung

### 3.1. Grundlagen

#### 3.1.1. AGB

#### 3.1.2. Ausschreibung und LV

3.1.3. Alle vom AG zur Verfügung gestellten Unterlagen

3.1.4. Sollten die vom AG zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht ausreichend sein, obliegt es dem AN, auf seine Kosten die zur Ausarbeitung eines Angebotes für die vollständige Herstellung des Werkes notwendigen Ergänzungen vorzunehmen. Der AN verzichtet im Voraus auf den späteren Einwand, dass er die Vertragsunterlagen nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erhalten hat. Er ist verpflichtet, bei Ungenauigkeiten oder in Zweifelsfragen die erforderlichen Auskünfte einzuholen.

### 3.2. Erkundungspflicht des AN

Der AN hat vor Angebotslegung in alle für die Erstellung eines umfassenden und vollständigen Angebotes notwendigen Unterlagen Einsicht zu nehmen und sich völlige Klarheit über die Art und den Umfang der Leistung zu verschaffen. Der AN hat sich über die Örtlichkeit zu informieren und sich volle Klarheit über alle die Preisbildung und Bauführung betreffenden Faktoren (Zustand der

Baustelle, Bodenverhältnisse, Lagerplätze, Aufstellung von Bauschuppen, Wasserhaltung, Strom- und Wasserentnahme, Möglichkeit der Zufuhr, Möglichkeit der Baustelleneinrichtung, Sicherheit der gelagerten Geräte, Bau- und Hilfsstoffe usw.) zu verschaffen. Mit der Angebotsabgabe erklärt der AN, obiger Erkundungspflicht vollständig nachgekommen zu sein. Für alle Anfertigungen sind Naturmaße zu nehmen.

### 3.3. Allgemeine Angebotsbestimmungen

3.3.1. Mit der Abgabe seines Angebotes erklärt der AN, dass er die Bestimmungen der Ausschreibung kennt, dass er über die geforderten Befugnisse zur Annahme des Auftrages verfügt, dass er die ausgeschriebene Leistung zu diesen Bestimmungen und von den von ihm angegebenen Preisen erbringen kann und dass er sich bis zur Vergabeentscheidung durch den AG (jedoch bis maximal 12 Monate nach Ablauf der Angebotsfrist) an sein Angebot bindet.

3.3.2. Sollten sich im Angebot Rechenfehler ergeben ist wie folgt vorzugehen:

(1) Stimmt bei Angeboten mit Einheitspreisen der Positionspreis mit dem aufgrund der Menge und des Einheitspreises feststellbaren Preis nicht überein, so gelten die angegebene Menge und der angebotene Einheitspreis. Bestehen zwischen den angebotenen Einheitspreisen und einer allenfalls vorliegenden Preisaufgliederung Abweichungen, so gelten die angebotenen Einheitspreise. Sämtliche Berichtigungen sind im Angebot deutlich erkennbar zu vermerken.

(2) Bei Angeboten mit Pauschalpreisen gelten ausschließlich diese ohne Rücksicht auf eine etwa angegebene Preisaufgliederung.

### 4. Auftragsvergabe

4.1. Der Auftrag gilt als erteilt, wenn die schriftliche Beauftragung beim AN eingelangt ist, falls nicht ein schriftlicher Werkvertrag ausgefertigt wurde und das Auftragsschreiben bzw. der Werkvertrag vom AG firmenmäßig unterfertigt ist.

4.2. Der AG ist berechtigt, den Auftrag einem oder mehreren AN seiner Wahl im Ganzen oder in Teilen zu vergeben.

4.3. Allfällige nach Einlangen des Auftragsschreibens und/oder Unterfertigung des Werkvertrages vom AN getätigte Einwendungen oder Abänderungen entfallen keine Rechtswirksamkeit.

4.4. Mit Beginn der Arbeiten (unabhängig welcher prozentuelle Anteil an der Gesamtauftragssumme geleistet wurde) erklärt sich der AN mit sämtlichen Bedingungen des Werkvertrages bzw. der Bestellung und deren Anlagen vollinhaltlich einverstanden, auch wenn diese Unterlagen vom AN noch nicht unterfertigt wurden.

4.5. Der AN verpflichtet sich, dass er dem Auftraggeber der WRS oder einer von WRS genannten Gesellschaft jederzeit einen direkten Zugriff und somit ein jederzeitiges Einstiegsrecht zu den gleichen Rechten und Pflichten in die jeweils zwischen dem AN und der AG abgeschlossenen Verträge gewährt.

4.6. Mit dem Abschluss des Vertrages bestätigt der AN ferner, dass die Ausschreibungsunterlagen einer vollständigen Prüfung im Hinblick auf falsche, fehlerhafte oder unvollständige Leistungsbeschreibungen unterzogen worden sind, dass sie für seine Kalkulation ausreichend sind und dass der AN die zu erbringenden Leistungen sowie alle damit verbundenen Kosten mit der erforderlichen Genauigkeit beurteilen konnte (Vollständigkeit- und Funktionsrisiko). Mit dem Abschluss des Vertrages bestätigt der Auftragnehmer darüber hinaus, dass (Kalkulations-) Irrtümer sowie Fehleinschätzungen des AN in Zusammenhang mit der Erstellung seines Angebotes einen Teil des Unternehmensrisikos bilden und zu seinen Lasten gehen. Eine Irrtumsanfechtung ist - ausgenommen bei grob fahrlässiger Veranlassung des Irrtums - ausgeschlossen.

### 5. Prüf- und Warnpflicht

5.1. Der AN hat die Pflicht, die ihm vom AG zur Verfügung gestellten Angebots- und/oder Ausführungsunterlagen, erteilten Weisungen, beigegebenen Materialien und beigegebene Vorleistungen anderer AN des AG, sobald wie möglich zu prüfen, auch dann, wenn zur Erkennbarkeit von Mängeln umfangreiche, technisch schwierige oder kostenintensive Untersuchungen oder die Beiziehung von Sachverständigen erforderlich sind. Klargestellt wird, dass die Prüf- und Warnpflichten nicht nur im Hinblick auf ein allfälliges (teilweises) Misslingen des Werkes, sondern vor allem auch im Hinblick auf allfällige Mehrkosten bestehen. Begründete Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung sind dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

5.2. Der AN hat sich vor Ausführung seiner Leistungen vom ordnungsgemäßen Zustand etwa bereits fertig gestellter Leistungen anderer Professionisten zu überzeugen. Mängel, die seiner Meinung nach die geforderten Eigenschaften der von ihm auszuführenden Leistungen ungünstig beeinflussen können, sind vor Arbeitsbeginn dem AG schriftlich bekannt zu geben.

5.3. Die Warnpflicht umfasst auch die Verpflichtung, dem AG bei unklaren Verhältnissen die Beiziehung von Sachverständigen und Sonderfachleuten anzuraten.

5.4. Unterlässt der AN in diesem Punkt seine vertragliche Verpflichtung, haftet er für sämtliche Folgen dieser Unterlassung.

5.5. Für die Erfüllung der erweiterten Prüf- und Warnpflicht steht dem AN kein Entgeltanspruch zu.

### 6. Bauausführung

#### 6.1. Bauführung/Bauüberwachung

6.1.1. Der AN hat für die gesamte Baudauer gleichzeitig mit dem Angebot – sollte ein solches nicht vorliegen – mit Beginn der Arbeiten einen bevollmächtigten Vertreter auf der Baustelle als Bauleiter namhaft zu machen, welcher genügend Erfahrung und Fachkenntnis besitzen muss, um auftretende technische und sonstige Fragen verantwortlich behandeln zu können und der deutschen Sprache mächtig ist.

6.1.2. Die Überwachung der vertragsmäßigen Durchführung der Leistungen wird für den AG von der Bau- und Projektleitung durchgeführt. Seitens des AG sind auf der Baustelle nur jene Personen anordnungsberechtigt, die mit der

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

Bau- und Projektleitung betraut sind. Sie werden dem AN rechtzeitig bekannt gegeben.

6.1.3. Die Ausübung der Überwachungsrechte durch den AG und/oder dessen bevollmächtigten Vertreter enthebt den AN nicht von seiner alleinigen Verantwortung für die Leitung und die vertragsgemäße Ausführung der Leistungen, insbesondere kann aus der Überwachung durch den AG kein Mitverschulden des AG im Falle eines vom AN zu vertretenden Schadens abgeleitet werden. Diesbezüglich verzichtet der AN im Vorhinein auf jedweden Mitverschuldenseinwand.

6.1.4. Bauleiter und Partieführer (Leiter von Monteupartien, Poliere, Spezialarbeiter) können während des Baues nur mit Zustimmung des AG ausgewechselt werden. Der AG ist berechtigt, die Auswechslung ungeeigneter oder unerwünschter Aufsichtspersonen und/oder Arbeitskräfte zu verlangen und verpflichtet sich der AN, für die übertragenen Arbeiten unverzüglich Ersatzkräfte beizustellen. Sollte diese Forderung nicht rechtzeitig erfüllt werden, ist der AG berechtigt, nach seinem Wunsch entweder geeignetes Personal auf Kosten des AN beizustellen oder den Werkvertrag aufzulösen und die restlichen Arbeiten im Zuge einer Ersatzvornahme auf Kosten des AN durchführen zu lassen.

6.2. Bautagebuch / Aufmaßbuch

Der AN ist verpflichtet, ein Bautagebuch und ein Aufmaßbuch entsprechend den Vorgaben zu führen.

6.3. Materialbeistellung

6.3.1. Werden vom AG Materialien beigestellt oder auf der Baustelle gewonnene Materialien wieder verwendet, so ist der AN für die ordnungsgemäße Verwendung verantwortlich. Materialbeistellungen (jedoch nicht von auf der Baustelle gewonnenen Materialien) durch den AG müssen gesondert vereinbart werden. Auf der Baustelle gewonnenes Material, welches für den Bauherrn lt. Entscheidung des AG verwendet werden kann, bleibt Eigentum des AG.

6.3.2. Die Anforderung der kostenlos oder gegen Verrechnung beigestellten Baustoffe ist vom AN rechtzeitig der zuständigen Bau- oder Projektleitung vorzulegen.

6.4. Sicherheit und Ordnung

6.4.1. Der AN ist dafür verantwortlich, dass die gesetzlichen und sonstigen Sicherheitsbestimmungen eingehalten und die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen getroffen werden. Der AN ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die Anordnungen eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes eingehalten werden. Sollte vom Arbeitsinspektor aufgrund von Nichteinhaltungen der Sicherheitsbestimmungen die Baustelle eingestellt werden, so trägt der AN sämtliche daraus resultierende Kosten.

6.4.2. Bei der Durchführung der Arbeiten sind alle Vorkehrungen zu treffen, damit eine Beschädigung oder Verschmutzung von bestehenden Bauteilen und Einrichtungen (fremdes Eigentum) bzw. eine Störung des Baugeschehens verhindert wird. Von der Projektleitung oder Bauleitung angeordnete zusätzliche Maßnahmen sind vom AN auf eigene Kosten umgehend zu setzen. Bei Beschädigung eigener Leistungen durch dritte Personen hat sich der AN mit diesen direkt zu einigen. Jeder AN haftet bis zum Tag der Übernahme für seine Leistungen gegen Beschädigungen.

6.4.3. Der AN übernimmt die volle Haftung sowie die Sicherung der auf der Bau- bzw. Arbeitsstelle eingesetzten Geräte und Materialien gegen Missbrauch und Diebstahl.

6.4.4. Die Arbeitsplätze und die Transportwege sind innerhalb und außerhalb des Gebäudes vom AN dauernd sauber zu halten.

6.4.5. Abfälle und Verpackungsmaterial sind aufzuräumen und zu entsorgen. Sollte der AN seiner Verpflichtung nach einmaliger Aufforderung nicht nachkommen, ist der AG berechtigt, auf Kosten des AN entsprechende Veranlassungen zu treffen.

6.4.6. Dem AN eventuell anfallende Mehrkosten oder Mehrarbeit infolge von Behinderung durch andere am Bau beschäftigte Unternehmer sowie Stehzeiten können nicht an den AG weiterverrechnet werden, da alle Beteiligten verpflichtet sind, für eine reibungslose Zusammenarbeit auf der Baustelle Sorge zu tragen bzw. die Klärung in strittigen Fragen bei der zuständigen Projektleitung rechtzeitig zu veranlassen.

6.4.7. Der AN verpflichtet sich, den AG dafür schad- und klaglos zu halten, dass Nachbargrundstücke und/oder öffentliche Grundstücke nur mit schriftlicher Zustimmung der Berechtigten bei der Bauausführung benützt werden. Die hierfür erforderlichen Genehmigungen sind durch den AN zu erwirken und die hierfür festgesetzten Gebühren zu bezahlen. Sollten für die Errichtung des Bauwerkes außerhalb der Bauparzelle liegende Flächen beansprucht werden (für Baustelleneinrichtungen, Lagerung usw.) so sind diese nach Beendigung der Arbeiten wieder in den ursprünglichen Zustand zu bringen, ohne dass dafür eine besondere Vergütung gewährleistet wird.

### 7. Leistung

7.1. Ausführung

Der AN hat die Leistung vertragsgemäß auszuführen; dabei hat er außer den gesetzlichen Bestimmungen und den behördlichen Anordnungen die technischen Normen sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten.

7.2. Nebenleistungen

7.2.1. Der AN hat bei der Ausführung seiner Leistungen sämtliche anfallenden Nebenleistungen zu erbringen, wobei die hier nunmehr angeführten Nebenleistungen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben.

7.2.2. Mit den vereinbarten Preisen sind alle Nebenleistungen lt. ÖNORM abgegolten:

- alle erforderlichen Anschlüsse und Anschlussverkleidungen zum Baukörper nach den örtl. Gegebenheiten;
- der An- und Abtransport, die Beistellung u. das Vorhalten sämtlicher Arbeits- u. Schutzgerüstung;

c) das Beistellen, Aufstellen, Instandhalten u. Vorhalten aller erforderlichen Geräte (z.B. Bauaufzug) u. Werkzeuge einschl. Zu- u. Abtransport. Alle Erschwernisse, die durch mehrmalige Anreisen oder durch Arbeitsunterbrechungen, infolge Ausführung einzelner Teilleistungen, vor u. nach den Hauptleistungen in Bezug auf einzelne Bauteile entstehen.

7.3. Subunternehmer

7.3.1. Die Weitergabe einzelner Arbeiten an Subunternehmer sowie eine nachträgliche Änderung derselben ist nur mit schriftlicher Zustimmung des AG gestattet. In den Vertrag mit dem Subunternehmer sind die gleichen Bedingungen, die dem Vertrag des AN mit dem AG zugrunde liegen, aufzunehmen. Es dürfen nur Firmen als Subunternehmer eingesetzt werden, welche die Berechtigung zur Ausübung des entsprechenden Gewerbes besitzen und in der HFU Gesamtliste geführt werden bzw. sämtliche Abgaben bezahlt sind und die Mitarbeiter nachweislich angemeldet sind. Den AN trifft jedenfalls für sich und seine Subunternehmer die Haftung für die Einhaltung der Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes und hält er diesbezüglich den AG schad- und klaglos.

7.3.2. Eine direkte Bezahlung des Subunternehmers durch den AG ist nur in Ausnahmefällen möglich und bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Bei direkter Verrechnung durch den Subunternehmer müssen die von ihm eingereichten Rechnungen über den AN geleitet werden, der die Leistungen und die Massenaufstellungen zu bestätigen hat.

7.3.3. Durch die Weitergabe des Auftrages oder von Teilen desselben wird die alleinige Haftung des AN gegenüber dem AG in keiner Weise eingeschränkt, auch wenn der Subunternehmer durch den AG vorgeschlagen worden war und/oder es zu einer Direktverrechnung zwischen Subunternehmer und AG gekommen ist.

7.3.4. Im Falle der Vertragsbeendigung aus welchem Grund auch immer, insbesondere bei Insolvenz des AN kann der AG durch einseitige Erklärung ohne Zustimmung des AN in den Vertrag mit dem Subunternehmer eintreten. Der AN ist verpflichtet, eine gleichlautende Vertragsbestimmung in die Werkverträge mit dem/den Subunternehmer/n aufzunehmen.

7.3.5. Der AN anerkennt Zahlungen des AG an Subunternehmer als den AG von seiner Schuld gegenüber dem AN insoweit befreiend, falls der AN mit seinen Zahlungsverpflichtungen aus Subaufträgen, die zur Erfüllung dieses Auftrages erteilt wurden, in Verzug gerät.

7.4. Vollständigkeitsgarantie

Der AN hat alle Leistungen, die zur gebrauchts- sowie funktionstüchtigen Herstellung seines Gewerkes samt Nebenleistungen gehören, und zwar auch dann, wenn sie im Vertrag nicht besonders erwähnt sind, ohne zusätzlichen Entgeltanspruch zu erbringen. Der AN übernimmt hierfür die Vollständigkeitsgarantie.

7.5. Leistungsänderung

7.5.1. Der AG ist berechtigt, Art und Umfang der vereinbarten Leistung oder die Umstände der Leistungserbringung zu ändern oder zusätzliche Leistungen zu verlangen, die im Vertrag nicht vorgesehen, aber zur Ausführung der Leistung notwendig sind.

7.5.2. Sollten sich aufgrund von Änderungs- und Zusatzwünschen des AG während der Bauausführung oder aufgrund von Änderungsvorschlägen von Seiten des AN zusätzliche im Werkvertrag nicht angeführte und von der Vollständigkeitsgarantie des AN nicht umfasste Arbeiten ergeben, so dürfen diese Arbeiten erst aufgrund ausdrücklicher schriftlicher Auftragserteilung durch den AG durchgeführt werden.

7.5.3. Der AN hat dem AG ehestens ein Zusatzangebot mit auf den Preisgrundlagen des Vertrages erstellten Preisen vorzulegen, wobei der AN keine zusätzlichen zeitgebundenen Kosten und Baustellengemeinkosten udgl. verrechnen darf; diese sind bereits im Hauptanbot zu berücksichtigen. Sollten die Preise für die angebotenen Änderungs- und Zusatzarbeiten aus den Preisgrundlagen des Vertrages nicht ableitbar sein, sind die Preise aufgrund ortsüblicher Ansätze unter Heranziehung der Kalkulationsgrundsätze der Vertragspreis festzulegen. Über Verlangen des AG sind ihm die dem Vertrag zugrunde liegenden Kalkulationsgrundlagen (K-Blätter, Subunternehmerrechnungen) vorzulegen.

7.5.4. Leistungen, die der AN ohne schriftlichen Auftrag und/oder aufgrund von eigenmächtiger Abänderung des Auftrages aufgeführt hat sowie Leistungen, für welche das Entgelt nicht auf der Basis des Vertrages ermittelt wurde, werden nicht vergütet, es sei denn, der AG erkennt die Leistungen bzw. die dafür in Rechnung gestellten Entgelte nachträglich an.

7.5.5. Mündliche Absprachen auf der Baustelle, Eintragungen in Bautagesberichte oder -protokolle stellen keine Auftragserteilung dar. Werden Leistungen ohne Angebotslegung und ohne schriftliche Beauftragung ausgeführt, so erkennt der AN an, dass die Leistungen mit der Auftragssumme bereits abgegolten sind.

7.5.6. Kostenrelevante Zusatzbeauftragungen dürfen ausschließlich durch den Projektleiter des AG durchgeführt werden.

7.6. Regiearbeiten

7.6.1. Regiearbeiten sind grundsätzlich zu vermeiden. Ist die Durchführung von Regiearbeiten unbedingt erforderlich, so dürfen diese nur über ausdrücklichen Auftrag durch die Projektleitung durchgeführt werden. Dies setzt ein vorgelagertes Angebot voraus. Punkt 7.5.4. gilt sinngemäß.

7.6.2. Über diese Arbeiten sind täglich vom AN die Stundenlisten für Regiearbeiten zu führen, die in allen Spalten auszufüllen sind. Die Unterfertigung der Stundenlisten durch die Projektleitung stellt nur die Bestätigung der geleisteten Stundenanzahl dar, ersetzt jedoch nicht eine entsprechende schriftliche Beauftragung. Erst nach schriftlicher Beauftragung der Regiearbeiten dürfen diese in der Schlussrechnung fakturiert werden.

7.6.3. Als Vergütungssätze für Stundenlohnarbeiten gelten die im LV angeführten Positionen.

7.6.4. Für die Verrechnung von bei Regiearbeiten verwendeten Materialien und Geräten sind die im LV angegebenen Positionen heranzuziehen. Im Übrigen gilt Punkt 7.5.3. analog.

7.7. Bekanntgabe von Fremdleistungen

7.7.1. Der AN hat sämtliche Angaben anderer Professionisten, die bei der Durchführung seiner eigenen Arbeiten zu berücksichtigen sind, so zeitgerecht bei diesen anzufordern, dass die notwendigen Maßnahmen hierfür planlich und baulich zeitig getroffen werden können. Diese Anforderung betrifft vor allem die rechtzeitige Bekanntgabe von Durchbrüchen, Schlitzten, Verankerungsmöglichkeiten, aber auch Beihilfenleistungen anderer Firmen.

7.7.2. Der AN hat sämtliche Schlitzte, Durchbrüche und sonstige Leistungen, die von einem anderen Professionisten nur nachträglich ausgeführt werden können, so rechtzeitig anzuzeichnen, dass diese Arbeiten kontinuierlich und stockwerksweise durchgeführt werden können. Andernfalls sind diese Leistungen vom AN selbst auf seine Kosten zu erbringen (siehe Punkt 7.7.1.)

## 8. Preisbildung

8.1. Ist im Vertrag nichts anderes festgelegt, gelten Festpreise bis Bauende als vereinbart.

8.2. Mit dem vereinbarten Preis sind sämtliche nach dem Vertrag für die vollständige sach- und fachgerechte Ausführung der Leistungen einschließlich aller Nebenleistungen (z.B. Eindübeln von Befestigungen, Konsolen, Abhängungen, Montage- und Ankerschienen etc., die Beigabe aller Befestigungsmittel, Zubehörteile, Kleinmaterial, Abdrücken aller Leitungen und Dichtheitsproben usw.), notwendigen Arbeiten und Lieferungen, auch wenn sie in den einzelnen Positionen des Leistungsverzeichnisses nicht gesondert und vollständig beschrieben sind sowie Leistungen gemäß Punkt 7.2. abgegolten. Alle Leistungen sind nach den anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der amtlichen Vorschriften, der einschlägigen Bestimmungen sowie der Fachnormen, einschließlich aller Aufwendungen für Sicherheitsmaßnahmen gemäß den behördlichen Vorschriften auszuführen.

8.3. Grundsätzliches

8.3.1. Sollte ein Arbeitsgang in einer Position der Leistungsbeschreibung nicht besonders angeführt, aber zur fachmännischen Durchführung der Leistung notwendig sein, so ist er dessen ungeachtet bei der Kalkulation der Leistung zu berücksichtigen, sodass Nachforderungen aus diesem Titel nicht anerkannt werden.

8.3.2. Die (Einheits-)Preise haben zu enthalten und können daher nicht gesondert verrechnet werden.

8.3.3. Alle sozialen Aufwendungen, Abgaben und Steuern sowie alle allgemeinen und besonderen Regien des AN.

8.3.4. Kosten für allfällige Schlechtwettertage sowie Mehrkosten für Bauwachen bzw. Bauversicherung und für die Weiterarbeit bei Frost und Schneefall (Frostschutzmaßnahmen, Schneeräumarbeiten und dgl.).

8.3.5. Kosten des Aufstellens, Instandhaltens und Abtragens sämtlicher für die Baustelle erforderlichen Gerüstungen, einschl. Beistellens aller Requisiten sowie des Zu- und Abtransportes, soweit sie für die Ausführung der eigenen Arbeiten notwendig sind, gleichgültig, ob deren Notwendigkeit bei der Beschreibung der einzelnen Positionen angeführt ist oder nicht.

8.3.6. Kosten der Baustelleneinrichtung und -räumung, sofern nicht im LV eigene Positionen dafür vorgesehen sind.

8.3.7. Kosten für die Beteiligung an der gemeinsamen Bautafel

8.3.8. Der Schutz der Arbeiten vor Witterungseinflüssen

8.3.9. Der Mehraufwand infolge abschnittsweiser Durchführung

8.4. Unter dem Sammelbegriff "Insgemeinspesen" des Leistungsverzeichnisses müssen nachstehende Lieferungen und Leistungen erbracht werden. Sollte für diese Leistungen keine eigene Position im LV bestehen, sind sie in die Einheitspreise einzurechnen.

a) Nachprüfen aller Bauangaben, soweit solche bereits im Planungsstadium gemacht wurden bzw. allenfalls Herstellung von weiteren detaillierten Bauangaben, soweit erforderlich, sowie die Kontrollen aller einschlägigen Bauarbeiten und maßgerechten Ausführungen;

b) Anfertigen von Montagezeichnungen bzw. von detaillierten Werkstattplänen aufgrund allenfalls zur Verfügung gestellter Ausschreibungspläne;

c) Druckverlustberechnungen und genaue Überprüfung aller Dimensionierungen aufgrund der endgültigen Montagezeichnungen;

d) Anfertigen von Abrechnungs- und Bestandsplänen sowie von Betriebs- und Bedienungsanleitungen;

e) Anfertigen von Bestandsplänen für alle haus- und e-technischen Anlagen samt den zugehörigen Beschreibungen und sonstiger Unterlagen für Baubehörden und diesen gleichzusetzenden Amtsstellen, unter Beachtung aller baugewerbe- und feuerpolizeilichen Vorschriften (auch aus TÜV, Arbeitsinspektorat) und Teilnahme an den erforderlichen Verhandlungen;

f) alle Kosten u. Gebühren für die Erlangung der bauphysikalischen Atteste;

g) Teilnahme an Baustellenbesprechungen und sonstigen Koordinationsgesprächen

h) Inbetriebsetzung und Probetrieb der Anlagen, Einregulierung und Einweisung des Bedienungspersonals.

8.5. Umsatzsteuer

Alle Preise und Verrechnungssätze sind als Nettopreise im Sinne des Umsatzsteuergesetzes 1994 anzubieten. Die Umsatzsteuer ist im jeweils vorgeschriebenen Ausmaß am Schluss des Angebotes bzw. jeder Rechnung in jedem Fall separat auszuweisen (ausgenommen bei Bauleistungen)

## 9. Termine

9.1. Die Leistung ist unter Berücksichtigung der erforderlichen Vorbereitungszeit so rechtzeitig zu beginnen und auszuführen, dass sie zum vereinbarten Termin beendet werden kann. Sämtliche vereinbarten und schriftlich festgelegten Termine (End- und Zwischentermine) sind einzuhalten und unterliegen der Pönalregelung.

9.2. Der AN hat im Rahmen des im Vertrag vereinbarten Terminplanes einen Detailterminplan nach Arbeitstagen auszuarbeiten, in dem die einzelnen Zwischentermine dergestalt einzutragen sind, dass die Einhaltung des vertraglich fixierten Endtermins sichergestellt ist. Auch die Termine dieses Detailterminplanes unterliegen der Pönalregelung. Bei der Festlegung des Detailterminplanes hat der AN die Projektleitung des AG dahingehend einzubinden, dass durch die Terminplanung sichergestellt ist, dass andere Werkunternehmer bei Erbringung deren Leistung nicht behindert werden. Der vom AN erstellte Detailterminplan wird erst durch die Unterfertigung durch die AG bzw. dessen bevollmächtigte Vertreter Vertragsinhalt. Sollte der AN den Detailterminplan nicht binnen 14 Tagen ab Aufforderung durch den AG erstellen, ist dieser berechtigt, selbst – bindend für den AN – einen Detailterminplan zu erstellen.

9.3. Wenn der Beginn der Ausführung einer Leistung verzögert wird oder wenn während der Ausführung Verzögerungen oder Unterbrechungen eintreten, sodass die Einhaltung der Termine der Zwischen- bzw. des Endtermins gefährdet erscheint, hat der AN alles Zumutbare aufzubieten, um eine Terminüberschreitung zu vermeiden. Sollte der AN von einer Behinderung Kenntnis erlangen, hat er den AG von dieser ehestens, längstens jedoch innerhalb von 5 Tagen zu verständigen.

9.4. Wenn die Einhaltung der vereinbarten Termine nicht möglich ist, gelten folgende Bestimmungen:

9.4.1. Der AN hat Anspruch auf Verschiebung der Zwischen- bzw. des Endtermins, wenn

a) er den AG verständigt hat und die Behinderung nicht in seinem Einflussbereich liegt und er alles Zumutbare unternommen hat, die Behinderung abzuwenden und/oder zu verringern;

b) als Behinderungsgründe gem. Punkt a) gelten Streik, Aussperrung, Krieg, Erdbeben, nicht jedoch Witterungsverhältnisse oder sonstige abwendbare Ereignisse;

c) diese schriftlich vereinbart wurde.

9.4.2. Durch die Behinderungen verlängert sich keinesfalls der für die Erbringung der Leistung des AN vorgesehene Zeitbedarf, sondern nur die vereinbarten Termine um den Behinderungszeitraum. Die sich bei Berücksichtigung des Behinderungszeitraumes ergebenden neuen Zwischen- und Endtermine sind pönalisiert, ohne dass es einer gesonderten Vereinbarung bedarf.

9.4.3. Behinderungen bzw. Verzögerungen welcher Art auch immer führen zu keiner Änderung der Verpflichtungen des AN aus dem gegenständlichen Werkvertrag. Er ist insbesondere nicht berechtigt, zusätzliche Ansprüche aus diesen Umständen welcher Art auch immer zu stellen.

9.4.4. Ununterbrochene Stillliegezeiten von mehr als sechs Wochen sind gesondert zu vergüten, wenn die Gründe für die Stilllegung nicht in die Sphäre des AN fallen.

9.5. Pönalregelung

9.5.1. Werden die vereinbarten Termine gemäß Terminplänen nicht eingehalten, so wird von der gesamten Auftragssumme unabhängig ob die Gesamtleistung in einzelnen Teilleistungen erfüllt ist, eine Vertragsstrafe von 0,5 % pro Kalendertag, jedoch höchstens 10% von der Schlussrechnung in Abzug gebracht. Der AN ist unabhängig vom Nachweis eines Schadens oder Verschuldens zur Bezahlung des Pönales verpflichtet; auch ein allenfalls Pönaleanspruch übersteigender Schaden ist zu ersetzen. Hinsichtlich der Bemessung des Pönales wird das richterliche Mäßigungsrecht einvernehmlich ausgeschlossen. Pönalisiert sind nicht nur der Endtermin, sondern auch alle Zwischentermine laut Terminplänen. Ordnet der AG eine Verschiebung der Zwischentermine an, so verschieben sich im verhältnismäßigen Ausmaß die nachfolgenden Termine, welche ebenfalls pönalisiert sind.

9.5.2. Müssen Arbeiten an Arbeitstagen ohne Verschulden des AN unterbrochen werden (z. B.: wegen Schlechtwetter, höherer Gewalt usw.) so werden diese Tage als Behinderungstage nicht anerkannt und zur vereinbarten Bauzeit nicht dazugerechnet.

## 10. Haftung (Schadenersatz)

10.1. Hat der AN in Verletzung seiner vertraglichen Pflichten dem AG und/oder Dritten einen Schaden zugefügt, so haftet er unbeschränkt, sohin auch für entgangenen Gewinn.

10.2. Der AN haftet auch für Mängelfolgeschäden.

10.3. Stellt der AN Beschädigungen von Bauteilen unbeschadet, ob es sich um eigene Leistungen oder Leistungen anderer handelt, fest, hat er diese der Projektleitung bekanntzugeben und entsprechende Eintragungen im Bautagebuch vorzunehmen bzw. zu veranlassen.

10.4. Alle am Bau beschäftigten Werkunternehmer haften bis zur Abnahme ihrer Leistung anteilmäßig nach der Schlussrechnungssumme für die im Rahmen der Bauabwicklung festgestellten nicht zuordenbaren Beschädigungen, Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen, z.B. Entfernung, Diebstahl, Verlust etc. an bereits ausgeführten Leistungen und/oder Gegenständen, sofern der Verursacher nicht festgestellt werden kann. In diese Haftung sind auch Gegenstände wie sanitäre Einrichtungen, Klosett, Badewanne, Waschbecken, Glasbruch, Verstopfungen, Treppenstufen, Einrichtungen usw. mit einzubeziehen.

10.5. Bei Auftragserteilung an mehrere AN (Arbeitsgemeinschaft, Konsortium, etc.) haften diese gegenüber dem AG zur ungeteilten Hand; mangels ausdrücklicher Vereinbarung bilden mehrere AN eine Gesamthandgläubigerschaft.

## 11. Gewährleistung

11.1. Der AN leistet Gewähr, dass seine Leistungen die im Vertrag bedungenen oder gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften haben, dass sie seiner Beschreibung, einer Probe, einem Muster entsprechen und sie der Natur des

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

Geschäftes oder der getroffenen Vereinbarung gemäß verwendet werden können.

11.2. Der AG kann wegen eines Mangels nach seiner Wahl die Verbesserung (Nachbesserung oder Nachtrag des Fehlenden), den Austausch der Sache, eine angemessene Minderung des Entgelts (Preisminderung) oder die Aufhebung des Vertrages (Wandlung) fordern und zwar unabhängig davon, um welche Art von Mangel es sich handelt.

11.3. Die Gewährleistungsfrist beträgt generell 42 Monate, ausgenommen:

- Isolierglas und Glasbausteine: 10 Jahre;
- Flachdachherstellung und Schwarzdeckerarbeiten: 7 Jahre;
- Neuherstellung von Straßen, Gehwegen und Spielplätzen: 7 Jahre;
- Fußbodenheizung: 10 Jahre;
- Dachrinnenheizung: 7 Jahre.

11.4. Die Gewährleistungsfrist beginnt drei Monate nach Übergabe des Objektes an den Nutzer, Betreiber oder Mieter zu laufen.

11.5. Ergänzend wird vereinbart, dass sämtliche für die sach- und fachgerechte Überwachung von Gewährleistungsarbeiten anfallenden Honorarkosten (z.B. Kosten von Sachverständigen) des AG vom AN zu übernehmen sind; der AN hat den AG im Hinblick auf derartige wie immer geartete Aufwendungen vollkommen schad- und klaglos zu halten.

### 12. Bauabnahme

12.1. Die Vertragsteile vereinbaren eine förmliche Abnahme. Diese erfolgt nach Gesamtfertigstellung sämtlicher Gewerke tunlichst gemeinsam mit der Übergabe an den Bauherrn. Nach Vorliegen der Fertigstellungsmeldung sämtlicher Professionisten hat der AG die Leistung binnen einer Frist von 30 Tagen abzunehmen. Allfällig vertraglich vereinbarte Güte- oder Funktionsprüfungen, soweit dies ohne wesentliche Fristverzögerung möglich ist, sind vor der Gesamtfertigstellung, spätestens jedoch bis zum Zeitpunkt der Abnahme, durchzuführen. Für die Durchführung der Abnahme gilt Punkt 10.2.3. der Ö-Norm B2110 – Ausgabe 2013-03-15.

12.2. Weist die Leistung des AN Mängel welcher Art auch immer (wesentliche oder unwesentliche) auf, kann die Abnahme vom AG verweigert werden.

12.3. Alle erforderlichen Unterlagen sind in 4-facher Ausfertigung so rechtzeitig zu übergeben, dass eine Überprüfung durch den AG möglich ist (4 Wochen vor Fertigstellungsanzeige). Insbesondere sind dies alle vom AN zu erstellenden bzw. beizubringenden Pläne, Pflegehinweise, Unternehmensverzeichnisse sämtlicher an der Errichtung beteiligt gewesener Firmen, behördlichen Bewilligungen samt hierfür notwendiger Atteste und Prüfzeugnisse, Verarbeitungsrichtlinien sowie alle behördlich genehmigten und vom AN eingereichten Pläne samt aller erlassenen behördlichen Bescheide, Pläne und sonstige Unterlagen der Sonderfachleute, soweit die Leistungen des AN betroffen sind. Die Unterlagen sind zusätzlich 3-fach auf Datenträger zu übergeben. Unterlagen, welche zu diesem Zeitpunkt noch nicht erstellt werden können, müssen schnellstmöglich nachgereicht werden. Diese Unterlagen sind in einer gewissen Reihenfolge/Ordnung zu übergeben, welche rechtzeitig vor Erstellung dieser, beim AG zu erfragen ist.

12.4. Die Vertragspartner erstellen anlässlich der Abnahme ein Abnahmeprotokoll. Darin sind die vom AG bei der Übergabe festgestellten Mängel aufzunehmen. Allfällige Mängel oder Mängelrügen sind in dem Protokoll festzuhalten, und der AN ist verpflichtet, diese unverzüglich zu beheben. Die Unterlassung der Rüge von Mängeln hat nicht das Erlöschen der Gewährleistung des AN zur Folge. Insbesondere hat der AN sämtliche bei der behördlichen Kollaudierung oder sonstigen Überprüfung festgestellte Mängel zu beheben bzw. erteilte Auflagen zu erfüllen. Weiters sind durch an AN zeitgerecht Gutachten von anerkannten Instituten bzw. Sachverständigen zum Nachweis der verwendeten Materialien, insbesondere hinsichtlich Brand-, Wärme- und Schallschutz, beizubringen.

12.5. Die Benützung der Leistung oder Teilen der Leistung stellt keine Abnahme im Sinne dieser Bestimmung dar.

12.6. Erst durch die vorbehaltslose Abnahme durch den AG gehen die Leistungen des AN und damit das Risiko des zufälligen Unterganges auf den AG über.

12.7. Spätestens bei der Abnahme sind die Bedienungs- und Wartungsvorschriften für alle Anlagenteile, ausführliche Beschreibungen, endgültige Bestandspläne für alle haustechnischen Anlagen des gesamten Bauvorhabens, Schaltschemata, Regelschemata sowie die erforderlichen Detailpläne und alle sonstigen Unterlagen, die für die Information des AG und die klaglose Betriebsführung der Anlage notwendig sind, dem AG zu übergeben. Sämtliche behördlichen Bescheinigungen, Prüfatteste und sonstige Zeugnisse sind dem AG auszuhändigen. Eine Ersatzteilliste für alle dem schnellen Verschleiß unterliegenden Anlagenteile ist anzufertigen und zu übergeben. Alle wichtigen Anlagenteile, insbesondere alle Steuer- und Regelgeräte sind zu beschriften und zu beschildern.

12.8. Sollte ein neuerlicher Abnahmetermine notwendig sein, so hat der AN dem AG die hierfür entstandenen Aufwendungen zu ersetzen. Diese ist der AG berechtigt, von der Schlussrechnung in Abzug zu bringen.

### 12.9. Schlussfeststellung

Mindestens 8 Wochen vor Ablauf der Gewährleistungsfrist hat der AN schriftlich um die Vornahme der Schlusskollaudierung beim Bauherrn und/oder AG anzusuchen. Falls der AN nicht fristgerecht um die Schlussabnahme ansucht, verlängert sich die Gewährleistungsfrist jeweils um den Zeitraum der Verspätung des Antrages um Schlussabnahme. Um diesen Zeitraum ist auch der Hafrücklass entsprechend zu verlängern, andernfalls der AG zum Abruf des Hafrücklasses berechtigt ist.

### 13. Aufmaß und Abrechnung

13.1. Sollte keine Pauschalpreisvereinbarung getroffen sein, erfolgt die Abrechnung der fertigen Arbeiten nach Aufmaß zu den Einheitspreisen lt.

Werkvertrag bzw. Auftragsschreiben. Zum Aufmaß und zur Abrechnung gelangen nur die vertragsgemäß erbrachten Lieferungen und Leistungen.

13.2. Rechnungsunterlagen, wie Massenberechnungen, Pläne, Aufnahmen, Materialberechnungen, Regieberichte einschl. Zusammenstellung, Preisberechtigungen, usw. sind in zweifacher Ausfertigung der Rechnung beizulegen. Zur Massenberechnung sind Abrechnungszeichnungen im Maßstab der Ausführungspläne herzustellen. Darin sind alle Maße der Mengenberechnung zu codieren.

13.3. Verrechnete Leistungen, denen kein Nachtragsangebot und keine schriftliche Beauftragung zugrunde liegen, werden nicht beglichen.

13.4. Unvollständige Rechnungen werden zurückgewiesen. Werden die Vorlagefristen gemäß Punkt 14.4.2. nicht eingehalten, ist der AG an die vereinbarten Prüfungs- und Zahlungsfristen nicht mehr gebunden. Die Zurückweisung unvollständiger Rechnungen gilt ebenfalls als Nichteinhaltung der Vorlagefrist im Sinne der Bestimmungen.

13.5. Der AN erklärt, dass mit Legung der Schlussrechnung sämtliche Forderungen aus dem gegenständlichen Bauvorhaben gegenüber dem AG gestellt sind und er in keiner Weise berechtigt ist, irgendwelche weiteren Ansprüche zu stellen.

### 14. Rechnungslegung und Zahlung

#### 14.1. Rechnungslegung

Alle Rechnungen im Original an den AG auszustellen und zur Überprüfung zu übermitteln. Die in Punkt 13.2. geforderten Rechnungsunterlagen sind sowohl bei Abschlags- als auch bei Schlussrechnungen, beizulegen. Auf allen Rechnungen sind in Form eines Kurztextes die geleistete Arbeit und der Zeitraum der Ausführung zu vermerken. Der AN hat seinen IBAN und BIC und den Namen des Geldinstitutes, an welches die Zahlungen erfolgen sollen, anzuführen.

#### 14.2. Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer ist in allen Rechnungen als gesonderter Betrag am Schluss der Rechnung auszuweisen (siehe Punkt 8.5., ausgenommen sind Bauleistungen).

#### 14.3. Abschlagsrechnungen

14.3.1. Abschlagsrechnungen können nur gelegt werden, wenn die Überweisungssumme EUR 10.000,00 übersteigt.

14.3.2. Für jeden Monat kann max. eine Abschlagsrechnung eingereicht werden. Jede Abschlagsrechnung hat summengemäß auch die Leistung zu enthalten, die in vorhergegangenen Abschlagsrechnungen bereits verrechnet wurde.

14.3.3. Abschlagsrechnungen und Schlussrechnung müssen in ihrem Aufbau genau nach dem Leistungsverzeichnis verfasst werden.

14.3.4. Zahlungen erfolgen grundsätzlich nur im Ausmaß der mängelfrei erbrachten Leistungen entsprechend dem quantitativen und qualitativen Baufortschritt.

14.3.5. Anerkannte Massen und Einheitspreise sowie Nachträge in Abschlagsrechnungen gelten nicht für die Schlussrechnung.

14.3.6. Abschlagsrechnungen werden von der Projektleitung zur Zahlung nicht freigegeben, wenn der AN vereinbarte Leistungen nicht erfüllt bzw. vereinbarte Termine nicht einhält.

14.3.7. Alle unter einem Auftrag zusammengefassten Leistungen sind gemeinsam in einer Schlussrechnung nach Abnahme sämtlicher Arbeiten abzurechnen. Eventuell notwendig gewordene und schriftlich beauftragte Zusatzarbeiten (z. B.: Regien, Nachträge) dürfen unabhängig vom Leistungszeitraum erst in der Schlussrechnung fakturiert werden.

14.3.8. Abschlagsrechnungen werden bis zu einer max. Höhe von 75 % der zu erwartenden Schlussrechnungssumme zur Zahlung freigegeben und können nur bis zur Fertigstellung des Gewerkes gelegt werden. Später gelegte Abschlagsrechnungen werden nicht anerkannt.

14.3.9. Ein eventuell vereinbarter Nachlass wird bei allen Abschlagsrechnungen berücksichtigt.

#### 14.4. Schlussrechnungen

14.4.1. Die Schlussrechnung ist nach Erfüllung des gesamten Auftrages einzureichen. Teilschlussrechnungen sind nur auf besondere Aufforderung des AG zu legen. Das Abnahmeprotokoll ist der Schlussrechnung beizufügen.

14.4.2. Die Schlussrechnung ist spätestens zwei Monate nach Fertigstellung der gesamten Leistungen des Auftrages und der erfolgten, anstandslosen Abnahme durch den AN beim AG einzureichen. Sie hat alle vom AN im Rahmen des Projektes erbrachten Leistungen, insbesondere alle Leistungen aus Zusatzaufträgen und alle Regieleistungen zu enthalten. Nach Fristablauf kann der AG auf Kosten des AN diese Abrechnung vornehmen lassen.

#### 14.5. Rechnungsprüfung und Zahlung

14.5.1. Es steht dem AG frei, eine der nachstehenden Zahlungsbedingungen in Anspruch zu nehmen.

14.5.2. Bei anerkannten Abschlagsrechnungen (Prüfungszeitraum 30 Tage ab Eingang beim AG). Anweisung binnen 21 Tagen mit 3% Skonto oder 45 Tage netto.

14.5.3. Bei anerkannter Schlussrechnung (Prüfungszeitraum 60 Tage ab Eingang beim AG). Anweisung binnen 21 Tagen mit 3% Skonto oder 45 Tage netto.

14.5.4. Wird die Rechnung vor Ablauf der Prüffrist vom AG geprüft, so beginnt die Zahlungsfrist trotzdem erst mit theoretischem Ablauf der Prüfungsfrist zu laufen.

14.5.5. Vom anerkannten Bruttoleistungsbetrag der Abschlagsrechnung wird 10% Deckungsrücklass einbehalten.

14.5.6. Die Frist für den Prüfungszeitraum der Schlussrechnung beginnt frühestens mit der vorbehaltslosen Anerkennung der Unterlagen der Schlussrechnung zu laufen.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

14.5.7. Von der Gesamtsumme der überprüften Schlussrechnungssumme werden folgende Faktoren in Abzug gebracht:

- a) der vereinbarte Nachlass
- b) sonstige Abzüge gemäß den Vereinbarungen bzw. AGB
- c) 5% Haftrücklass von der verbleibenden Gesamtsumme (inkl. USt.)
- d) bereits geleistete Akontozahlungen

14.5.8. Der Haftrücklass in der Höhe von 5% der Gesamtsumme inkl. USt. dient als Absicherung des AG („Sicherheitseinbehalt“) nicht nur für den Fall, dass der AN die ihm aus der Gewährleistung obliegenden Pflichten nicht erfüllt, sondern auch für alle anderen Ansprüche des AG gegenüber dem AN, egal, aus welchem Rechtsgrund (z.B. Rückforderungsanspruch aufgrund irrtümlicher Überzahlung durch den AG; Schadenersatzforderungen; Bereicherung; etc.). Der Haftrücklass wird erst nach gemeinsam durchgeführter anstandsloser Schlussfeststellung freigegeben (siehe Punkt 12.). Die Bezahlung des offenen Betrages erfolgt 45 Tage nach Ausfertigung der Niederschrift über die Schlussfeststellung bzw. mit Ablauf der Gewährleistungsfrist oder jener Frist, die mit einem (sonstigen) Anspruch des AG gegen den AN im Zusammenhang steht.

14.5.9. Der Haftrücklass kann nach Ermessen des AG durch einen abstrakten Bankgarantiebrief abgelöst werden und wird nach Fälligkeit zur Zahlung freigegeben. Ein derartiger Bankgarantiebrief hat von einem erstklassigen österreichischen Kreditinstitut mit einer unbefristeten Laufzeit ausgestellt zu sein. In diesem Bankgarantiebrief hat sich dieses Kreditinstitut im Sinne eines abstrakten Zahlungsverprechens dazu zu verpflichten, dass es innerhalb einer Frist von längstens acht Tagen nach Einlangen einer schriftlichen Aufforderung durch den AN unter Verzicht auf jede Einrede (insbesondere aus dem zugrunde liegenden Rechtsverhältnis) Zahlung bis zur Höhe der Summe des Haftrücklasses leistet. Die Kosten eines solchen abstrakten Bankgarantiebriefes trägt alleine der AN. Der AG behält sich das Recht vor, einen Bankgarantiebrief abzulehnen bzw. nicht zu akzeptieren, sofern dieser die in diesem Punkt enthaltenen Anforderungen nicht erfüllt. Im Falle des Auftretens von Leistungsstörungen oder sonstigen Ansprüchen (siehe Punkt 14.5.8.) ist der AG berechtigt, die Garantie in entsprechendem Ausmaß in Anspruch zu nehmen.

14.5.10. Mit Legung der Schlussrechnung sind alle Ansprüche des AN aus diesem Auftrag (siehe Punkt 14.4.2.) – ausgenommen der in der Schlussrechnung ausgewiesene Zahlungsbetrag abzüglich Haftrücklass – endgültig abgegolten. Ein Nachforderungsanspruch des AN ist ausgeschlossen.

14.5.11. Zessionen des AN an Dritte werden vom AG nicht anerkannt (absolutes Zessionsverbot). Eine Änderung dieser Vereinbarung bedarf der Schriftform. Dieses Abtretungsverbot gilt nicht für Geldforderungen zwischen Unternehmern aus unternehmerischen Geschäften. Forderungen des AG an den AN (auch außerhalb dieses Auftrages begründet) gehen anderen Forderungen vor und können vom Forderungsbetrag des AN einbehalten werden.

### 14.6. Aufrechnung

Der AN ist nicht berechtigt, Zurückbehaltungs- oder sonstige Leistungsverweigerungsrechte geltend zu machen oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, es sei denn, es handelt sich um vom AG ausdrücklich schriftlich anerkannte oder durch rechtskräftiges Gerichtsurteil festgestellte Forderungen. Dem gegenüber ist der AG zur Aufrechnung mit jeglichen seiner Forderungen gegen den AN gegen jegliche Ansprüche des AN berechtigt, und zwar unabhängig davon, aus welchem Rechtsgrund und/oder aus welchem Auftrag (Vertrag) bzw. Bauvorhaben diese jeweiligen Ansprüche bestehen bzw. resultieren.

### 15. Rücktritt vom Vertrag

15.1. Der AG kann auch vor Beendigung der Leistungen des AN jederzeit ohne Angabe von Gründen seinen Rücktritt vom Vertrag erklären. Dies gilt insbesondere auch:

15.1.1. In den Fällen des § 918 ABGB unter Setzung einer einmaligen angemessenen Frist zur Nachholung der Leistung.

15.1.2. Wenn über das Vermögen des AN Insolvenz verhängt wird.

15.1.3. Wenn der AN mit anderen Bietern zum Nachteil des AG eine Preisabsprache getroffen hat oder begründeter Verdacht auf eine derartige Absprache vorliegt.

15.1.4. Wenn der AN die erforderlichen Arbeitskräfte für die Durchführung nicht zeitgerecht bestellt oder beistellen kann.

15.1.5. Wenn der AN wesentliche Vertragsbestimmungen verletzt.

15.1.6. Wenn der AN beharrlich gesetzliche Bestimmungen verletzt, die die Abwicklung der Baustelle betreffen.

15.1.7. Wenn der AN die Vertragserfüllungsgarantie nicht vereinbarungsgemäß (siehe Punkt 16.) erledigt.

15.2. Im Falle der durch den AN zu vertretenden Vertragsauflösung hat der AN Anspruch auf Vergütung bereits erbrachter Leistung, jedoch nicht auf Baustelleneinrichtungen, die abgezogen werden. Weiters sind die für die Bewertung allenfalls erforderlichen Sachverständigenkosten durch den AN zu tragen. Ebenso ist der AG berechtigt, für den in diesem Fall erhöhten Aufwand sowie zur Absicherung der Gewährleistung die ermittelte Leistungssumme um 15% zu reduzieren und jene Leistungen, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht erbracht sind mit einem 15%-igen Zuschlag zu bewerten. Gegen Nachweis sind dem AG auch darüber hinausgehende Mehrkosten, die beispielsweise durch die Reorganisation der Baustellenabwicklung, Forcierung oder durch die Beauftragung anderer Unternehmer entstehen, zu ersetzen. Eventuelle Schadenersatzansprüche des AG, auch aus entgangenem Gewinn, bleiben von o.a. Regelungen unberührt. Das Vertragsverhältnis endet, ohne dass der AN weitere Ansprüche gegen den AG geltend machen kann. Für alle Rücktrittsfälle gilt, dass allfällige Geräte des AN (z.B. Kräne, Gerüste, Schalungen) auf der Baustelle zur Benützung des AG bleiben, so lange ein Bedarf des AG besteht.

### 16. Vertragserfüllungsgarantie

Der AN übergibt dem AG binnen einer Woche nach Auftragserteilung eine abstrakte Vertragserfüllungsgarantie eines erstklassigen österreichischen Kreditinstitutes in Höhe von 25% der Auftragssumme mit einer Laufzeit, welche die vorgesehene Baudauer um drei Monate überschreitet. Im Falle des Auftretens von Leistungsstörungen ist der AG berechtigt, die Garantien in entsprechendem Ausmaß in Anspruch zu nehmen. In begründeten Fällen ist der AN verpflichtet, über Verlangen des AG, die Erfüllungsgarantie angemessen zu verlängern, widrigenfalls der AG berechtigt ist, in Zweifelsfällen die Garantie zur Gänze zu ziehen.

### 17. Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

Als Gerichtsstand wird das sachlich zuständige Gericht in Linz vereinbart. Es kommt materielles österreichisches Recht zur Anwendung. Die Anwendung des UN-Kaufrechtes wird für jedes wie immer geartetes Rechtsgeschäft bzw. für jedes wie immer geartete Vertragsbeziehung jedenfalls ausgeschlossen; dies gilt entsprechend für jede Norm des österreichischen Rechts, die auf die Geltung ausländischen Rechts verweist. Durch die nachfolgende firmenmäßige Zeichnung erklärt sich die Firma mit obigen Bedingungen einverstanden.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift, Firmenstempel